



**Wohnungsbaugenossenschaft  
„Hellersdorfer Kiez“ eG**

**Wahlordnung  
für die Wahlen zur Vertreterversammlung, zum Aufsichtsrat,  
den Ausschüssen der Vertreterversammlung und zum Wahlvorstand der  
Wohnungsbaugenossenschaft  
„Hellersdorfer Kiez“ eG**

**Beschlussfassung auf der außerordentlichen Vertreterversammlung am  
15.01.2014**

## **§ 1 Wahlvorstand**

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern\* und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.

(2) Die Durchführung der Wahl zum Aufsichtsrat und zu den Ausschüssen der Vertreterversammlung obliegt ebenfalls dem Wahlvorstand.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand besteht aus Mitgliedern der Genossenschaft.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 34 Abs. (6) der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend.

<sup>4</sup>Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand und Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.

(4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(5) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.

<sup>2</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup>Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.

<sup>4</sup>Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen.

(6) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden.

<sup>2</sup>Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt.

<sup>3</sup>Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern.

<sup>4</sup>Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter drei sinkt oder wenn die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand nicht mehr überwiegen.

## **§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
2. die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter,
3. die Feststellung der Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter,
4. die Entscheidung über die Form der Wahl,
5. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,

6. die Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 6 Abs. (2),
7. die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter,
8. die Behandlung von Anfechtungen der Wahl.

(2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

### **§ 3 Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zur Vertreterversammlung ist jedes bis zum Tag der Wahlbekanntmachung auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied.

(2) <sup>1</sup>Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus.

<sup>2</sup>Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.

<sup>3</sup>Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten aus (§ 9 der Satzung).

<sup>4</sup>Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 31 Abs. (3) der Satzung.

<sup>5</sup>Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

(3) <sup>1</sup>Wahlberechtigt für die Wahl zum Aufsichtsrat, zu den Ausschüssen der Vertreterversammlung und zum Wahlvorstand ist jedes Mitglied der Genossenschaft, das zum Zeitpunkt der Wahl als Vertreter bestätigt ist.

<sup>2</sup>Der Vertreter übt sein Stimmrecht persönlich aus.

<sup>3</sup>Eine Übertragung der Stimme ist gemäß § 34 Abs. (3) der Satzung nicht zulässig.

(4) Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. (3) der Satzung kein Wahlrecht mehr.

### **§ 4 Wählbarkeit**

(1) <sup>1</sup>Wählbar als Vertreter ist jede natürliche, voll geschäftsfähige Person, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört.

<sup>2</sup>Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, können auch natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Wählbar zum Aufsichtsrat, zu den Ausschüssen der Vertreterversammlung und zum Wahlvorstand ist jede natürliche, voll geschäftsfähige Person, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Genossenschaft ist.

<sup>2</sup>Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können

auch die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat, die Ausschüsse der Vertreterversammlung oder den Wahlvorstand gewählt werden.

(3) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. (3) der Satzung.

## **§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand beschließt, ob und welche Wahlbezirke gebildet werden.

<sup>2</sup>Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind.

<sup>3</sup>Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen.

<sup>4</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der am Tag der Wahlbekanntmachung [ § 3 Abs. (1) ] bekannten Wahlberechtigten auf. (Wählerliste)

<sup>2</sup>Diese wird nach Maßgabe der Bekanntmachung ausgelegt [ § 6 Abs. (2) ] und erforderlichenfalls bis zum Tag der Wahl ergänzt.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 31 Abs. (4) der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind.

<sup>2</sup>Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, die am Schluss des der Wahl vorangegangenen Geschäftsjahres in der Genossenschaft verbleiben.

(4) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Ersatzvertreter gemäß § 31 Abs. (4) der Satzung in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.

## **§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung**

(1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen bekannt zu machen.

<sup>2</sup>Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder.

<sup>3</sup>Auf die Auslegung ist in dem in der Satzung bestimmten Blatt sowie im Internet unter der Adresse der Genossenschaft sowie in den Hausaufgängen hinzuweisen.

## **§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter, zur Wahl des Aufsichtsrates und zu den Ausschüssen der Vertreterversammlung vorschlagen.

<sup>2</sup>Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben.

<sup>3</sup>Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist.

<sup>4</sup>Die Wahlen erfolgen auf Grund von Einzelvorschlägen.

<sup>5</sup>Listenvorschläge sind nicht zulässig.

(2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge hinsichtlich § 4 der Wahlordnung.

(3) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge nach den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. (2) bekannt.

(4) <sup>1</sup>Die Vorschläge für die Wahlen zum Aufsichtsrat und den Ausschüssen der Vertreterversammlung sind dem Wahlvorstand mindestens 14 Kalendertage vor der Vertreterversammlung schriftlich unter Berücksichtigung der Festlegungen des Abs. (1) zur Kenntnis zu bringen.

<sup>2</sup>Der Wahlvorstand informiert den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinen Stellvertreter umgehend über die eingegangenen Wahlvorschläge für die Wahlen zum Aufsichtsrat.

<sup>3</sup>Die eingegangenen Vorschläge werden vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder einer von ihm beauftragten Person in den Vertretergesprächen der Wahlbezirke und in der Vertreterversammlung vor der Wahlhandlung vorgestellt.

(5) <sup>1</sup>Vorstand und Aufsichtsrat können im Ergebnis gemeinsamer Beratung der Vertreterversammlung Kandidatenvorschläge für den Wahlvorstand unterbreiten.

<sup>2</sup>Das Recht, Kandidatenvorschläge für den Wahlvorstand zu unterbreiten, steht jedem Mitglied der Genossenschaft zu.

<sup>3</sup>Für die Kandidatenvorschläge gelten die formellen Anforderungen der Abs. (1) und (4).

<sup>4</sup>Abs. (2) findet Anwendung.

## **§ 8 Durchführung der Wahl, Stimmzettel**

### **8.1. Wahlen zur Vertreterversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl gewählt.

<sup>2</sup>§ 31 Abs. (4) der Satzung gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum und der Briefwahl.

<sup>2</sup>Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form durchgeführt wird.

(3) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.

(4) Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.

(5) <sup>1</sup>Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme geben will.

<sup>2</sup>Er darf nur so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind.

## **8.2. Wahl des Aufsichtsrates oder der Ausschüsse der Vertreterversammlung**

Es wird auf § 34 der aktuellen Satzung verwiesen.

### **§ 9 Stimmabgabe im Wahlraum**

(1) <sup>1</sup>Der Stimmzettel ist dem Wähler im Wahlraum zu übergeben.

<sup>2</sup>Der Wähler legt seinen Stimmzettel unter Aufsicht des Wahlvorstandes in die Wahlurne.

(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind.

<sup>2</sup>Nachdem diese Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorstand die Wahl für beendet.

### **§ 10 Briefwahl**

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann durch Brief wählen, es sei denn, der Wahlvorstand schließt die Briefwahl aus.

<sup>2</sup>Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand übermittelt dem Mitglied auf Anfordern

- einen Freiumschlag (Wahlbrief), der mit der Wahllistennummer gekennzeichnet ist;
- einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag.

<sup>2</sup>Bei Bezirkswahl sind der Wahlbrief und der Stimmzettelumschlag mit dem Wahlbezirk zu kennzeichnen.

(3) <sup>1</sup>Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur durch Brief gewählt, so sendet der Wahlvorstand den am Tag der Wahlbekanntmachung bekannten Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu.

<sup>2</sup>Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl ist der ausgefüllte Stimmzettel in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag und dieser in den Wahlbrief zu legen.

<sup>2</sup>Der Wahlbrief ist rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden.

(5) <sup>1</sup>Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren.

<sup>2</sup>Ihre Anzahl ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten.

<sup>3</sup>Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.

(6) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe - bezogen auf den Bezirk - in einer Niederschrift fest.

<sup>2</sup>Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben.

<sup>3</sup>Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste entsprechend.

<sup>4</sup>Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen.

<sup>5</sup>Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gem. Abs. (2) und (4).

<sup>6</sup>Die Wahlbriefe sind zu vernichten.

<sup>7</sup>Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

## **§ 11 Ermittlung des Wahlergebnisses**

### **11.1. Wahlen zur Vertreterversammlung**

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt öffentlich die Stimmenzählung vor.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,

b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,

c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,

d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,

e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

(3) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

### **11.2. Wahl des Aufsichtsrates, der Ausschüsse der Vertreterversammlung und des Wahlvorstandes**

Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter Aufsicht des Wahlvorstandes oder der von ihm beauftragten Personen durch die vom Versammlungsleiter benannten Stimmenzähler.

## **§ 12 Niederschrift über die Wahl**

### **12.1. Wahlen zur Vertreterversammlung**

(1) <sup>1</sup>Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

<sup>2</sup>Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand der Genossenschaft zu verwahren.

## **12.2. Wahl des Aufsichtsrates, der Ausschüsse der Vertreterversammlung und des Wahlvorstandes**

<sup>1</sup>Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift entsprechend § 34 Abs. (7) der Satzung aufzunehmen.

<sup>2</sup>Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich.

<sup>3</sup>Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer einer Wahlperiode vom Wahlvorstand zu verwahren.

## **§ 13 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter**

(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von 5 Tagen nach der Wahl die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch Beschluss fest.

(2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen - bezogen auf den Wahlbezirk - erhalten haben.

(3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen - bezogen auf den Wahlbezirk - unter Beachtung von § 5 Abs. (4) erhalten haben.

(4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge im Sinne von Abs. (2) und (3) und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.

(5) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich schriftlich über ihre Wahl zu unterrichten.

<sup>2</sup>Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb von einem Monat schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(6) <sup>1</sup>Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch

a) Niederlegung des Amtes als Vertreter;

b) Ausscheiden aus der Genossenschaft oder Tod,

c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. (3) der Satzung,

so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Abs. (3).

<sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet.

[ § 31 Abs. (7) der Satzung ]



(7) <sup>1</sup>Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, nachrücken.

<sup>2</sup>Die Reihenfolge bestimmt sich dabei nach der prozentualen Zustimmungsquote (Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen im Wahlbezirk : Anzahl der erhaltenen Wählerstimmen), mit der der Ersatzvertreter bei der letzten Wahl gewählt wurde.

(8) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. eine Nachwahl erforderlich um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 31 Abs. (1) der Satzung sinkt.

#### **§ 14 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter**

<sup>1</sup>Der Wahlvorstand hat die Liste mit Namen und Anschrift der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder auszulegen.

<sup>2</sup>Die Auslegung ist in dem in der Satzung bestimmten Blatt sowie im Internet unter der Adresse der Genossenschaft sowie in den Hausaufgängen bekannt zu machen.

<sup>3</sup>Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung hinzuweisen.

#### **§ 15 Wahlanfechtung**

(1) <sup>1</sup>Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 14) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist.

<sup>2</sup>Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird.

<sup>3</sup>Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand.

<sup>4</sup>Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

(2) <sup>1</sup>Jeder wahlberechtigte Vertreter kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Tage der Aufsichtsratswahl beim Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist.

<sup>2</sup>Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird.

<sup>3</sup>Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand.

<sup>4</sup>Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

## **§ 16 Inkrafttreten der Wahlordnung**

<sup>1</sup>Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. (4) GenG durch Beschluss vom 15.01.2014 der Wahlordnung zugestimmt.

<sup>2</sup>Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

<sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die von der Vertreterversammlung am 28.01.2009 beschlossene Wahlordnung außer Kraft.

\* Gemäß Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz - AGG - soll in Gesetzen und Verordnungen die sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen gewährleistet werden.

Die Autoren dieser Wahlordnung waren bemüht, so weit wie möglich geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden.

Wo dies nicht gelang, wurde zur besseren und schnelleren Lesbarkeit des Textes die männliche Form verwendet.

Selbstverständlich gilt in allen Fällen gleichberechtigt die weibliche und männliche Form.

Die Autoren bitten hierfür um Verständnis.